

## **Position des Handelsverbands Deutschland und des Bundesverbands der Dienstleister für Online-Anbieter zum Vorschlag für eine EU-Verordnung zu Instant Payments**

### **Zusammenfassung**

Der Handelsverband Deutschland (HDE) und der Bundesverband der Dienstleister für Online-Anbieter (BDOA) unterstützen das Vorhaben der Kommission, Instant Payments zum New Normal zu machen. Der Verordnungsentwurf ist ein geeignetes Instrument, um dem Ziel einer modernen Echtzeitgetriebenen Zahlungsform gerecht zu werden.

Eine freiwillige bzw. marktgetriebene Migration eines SEPA-Standards war bislang immer erfolglos, wie die Vergangenheit zeigt. So ist es auch mit dem SEPA-Standard der Echtzeitüberweisung SCTInst. Der nun vorgelegte Entwurf einer Verordnung wirkt dem entgegen und sieht eine verpflichtende Einführung vor.

Bislang führt die Ausrichtung der Echtzeitüberweisung als Premiumprodukt bei vielen Banken in die falsche Richtung und unterstützt nicht den Gedanken des New Normal. Prohibitiv hohe Transaktionspreise verhindern eine Nutzung im Massenzahlungsverkehr. Insofern ist es konsequent, dass die Kommission in diesem Fall die Gleichstellung von Instant Payment mit der normalen Überweisung auch konditionell regeln will.

Mit dem jetzt vorgeschlagenen Entwurf der Kommission ist zudem die Grundlage für weitere innovative Zahlungsprodukte gelegt. Zum einen können in Verbindung mit dem Open Banking-Ansatz Dritte Zahlungsdienstleister neue Angebote auf Augenhöhe mit den etablierten Systemen gestalten und damit den Wettbewerb anregen.

In Verbindung mit dem ebenfalls noch neuen SEPA-Standard 'Request to Pay' (RTP) können zum anderen aber auch Banken selbst neue Zahlverfahren schaffen. So könnte ein Händler eine Zahlungsaufforderung an den Kunden senden, die dieser nur noch bestätigen bzw. autorisieren müsse, um in Echtzeit eine Überweisung auszulösen.

Der HDE und BDOA erwarten, dass die europäischen Player auf dieser technischen Ebene ein gemeinsames Echtzeit-Zahlungsprodukt aufbauen und als Alternative zu den globalen Zahlverfahren etablieren. Der Gesetzgeber sollte hierauf einwirken, ohne aber weitere innovative Angebote zu bremsen, die auf der gleichen Infrastruktur aufbauen wollen. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass globale Zahlungsanbieter durch die Nutzung der neuen Infrastruktur nicht zusätzliche Marktbedeutung aufbauen können, es sollte daher noch intensiver auf die Marktstellung großer Zahlungsverkehrsdienstleister geachtet werden.

Die Anwendung von Echtzeitzahlungen ist in beinahe allen Bereichen des Payments eine Option. Im E-Commerce werden Bestellvorgänge beschleunigt, am POS können neue digitale Zahlungsalternativen entstehen, beispielsweise mittels QR-Codes. Selbst etablierte Zahlarten wie die girocard, die heute nach einem Autorisierungsprozess nach Kassenabschluss einen weiteren Lastschriftprozess durchlaufen muss, könnten durch die Umstellung auf Echtzeitüberweisung effizienter gestaltet werden.

Sowohl für Kunden als auch den Handel besteht mit der Umsetzung des Kommissionsvorschlags die Chance auf einen noch effizienteren und wettbewerbsfördernden Zahlungsverkehrsmarkt.

## Allgemeines

Die Bezahlung mittels einer SEPA-Überweisung nach heutigem SCT-Standard dauert mindestens einen Bankarbeitstag. Liegt ein Wochenende oder Feiertag dazwischen, kann eine Gutschrift auch erst mehrere Tage nach der eigentlichen Zahlungsinitiierung auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben werden. Für heutige Ansprüche dauert dies zu lange.

Wo heute mindestens ein Bankarbeitstag für die Gutschrift auf dem Empfängerkonto nötig ist, soll mit Instant Payment innerhalb von Sekunden eine finale Transaktion erfolgen, die dem Zahlungsempfänger eine sofortige Verfügung über den Betrag ermöglicht.

Allerdings ist es zu kurz gegriffen, Instant Payment nur auf die Beschleunigung der Abwicklung einer Überweisung zu reduzieren. Denn mit der Schaffung des SEPA Instant Payment Standards (SCTInst) wurde erstmals eine europäische, standardisierte Infrastruktur für die Echtzeitabwicklung von Zahlungen geschaffen, die es nun in Verbindung mit dem Open Banking-Ansatz zu nutzen gilt.

## Wofür und warum (erst) jetzt Echtzeitzahlungen?

Echtzeitüberweisungen können an vielen Stellen benötigt werden. So können sie im sogenannten Zug-um-Zug-Geschäft, also beim Tausch Ware gegen Geld eine für beide Parteien sichere und sofortige Abwicklung darstellen: Der Käufer überweist vor Ort das Geld über sein Onlinebanking-Tool, der Zahlungsempfänger registriert den Zahlungseingang und kann sofort die Ware übergeben. Als Beispiel wird oft der private Autokauf oder Flohmarktkauf genannt, bei dem nicht ausreichend Bargeld vorhanden ist.

Echtzeitüberweisungen bieten darüber hinaus aber auch die Möglichkeit, etablierte Zahlungsverfahren auf die Echtzeit-Infrastruktur zu überführen oder neue Zahlungsformen zu entwickeln, die sich der vorhandenen Echtzeit-Infrastruktur bedienen.

Der Vorteil einer einheitlichen Schnittstelle bei der Übergabe der Zahlungsdaten liegt auf der Hand: Handelsunternehmen müssten nur noch ein Verfahren unterstützen wohingegen Kunden weiterhin die Wahl des für sie besten Zahlungsanbieters haben. Banken haben weiterhin mit dem Girokonto als Basis jeder Echtzeitüberweisung ein entsprechendes Geschäftsmodell und eine Alternative gegen zentrale Zahlungsplattformen.

Erst mit der Schaffung des SEPA-Raumes wurden die Möglichkeiten einheitlicher Schnittstellen für eine europaweite Zahlungsabwicklung in einen rechtlichen Rahmen gebracht. Die jetzt erfolgte Schaffung von Echtzeitmechanismen ist dabei die logische Weiterentwicklung und bildet nur ab, was die Realwirtschaft bereits erfüllen muss: die Abwicklung von Einkäufen in quasi Echtzeit. Die Begriffe von Same-Day und Same-Hour Delivery sind keine Seltenheit, der Zahlungsverkehr muss diesen Anforderungen folgen.

Niemand wartet heute noch einen Tag auf die Zustellung einer E-Mail. Daher müssen sich Zahlungssysteme auch den Anforderungen der heutigen Zeit stellen.

### **Das Potential des SEPA Instant Payment Standards**

Beim SEPA Instant Payment ist das klassische Bankkonto weiterhin notwendig und wird bei jeder Transaktion einbezogen. Instant Payment nach europäischen SEPA-Vorgaben ist daher weiterhin ein Garant für den Erhalt des heute bekannten Girokonto-Modells.

Grundsätzlich können die Kontoinhaber aller angeschlossenen Zahlungsinstitute eine Instant Payment-Transaktion auslösen, bei der der Betrag innerhalb von Sekunden auf dem Konto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird. Dies war bislang nur unter Einschaltung von Intermediären möglich, also Zahlungsdiensteanbietern, die eine Mittlerfunktion übernahmen und dafür Entgelte verlangten.

Instant Payment auf Basis von SCTInst bietet also die Chance, einen neuen Zahlungsstandard zu etablieren, der bisherige Verfahren ersetzen und Intermediäre überflüssig machen kann und die Basis für die Entwicklung neuer und effizienterer Produkte darstellt.

Gebe es kein Instant Payment, könnten künftig zentrale Zahlungsplattformen, wie sie im Internet bereits verbreitet sind, ihre Bedeutung weiter ausbauen. Der Plattformbetreiber bietet eine Abwicklung aus einer Hand, er hält die Guthabenkonten, bestimmt die Abwicklungsmodalitäten und erhält einen umfassenden Einblick über die anfallenden Daten auf Zahler – und Zahlungsempfängerseite. Ein entsprechendes Entgelt kann zentral festgesetzt werden, Verhandlungen fallen schwer oder sind unmöglich.

Es zeigt sich, dass SEPA Instant Payment eine Chance ist, das etablierte Girokontomodell unter Beibehaltung des Wettbewerbsgedankens zu erhalten und den Anforderungen an eine Echtzeit-Welt anzupassen. Es ist also eine Chance für Banken, ihre Bedeutung im künftigen Zahlungsverkehr abzusichern. Gelingt dies nicht, werden neue Player am Markt diese Rolle übernehmen, was zu Lasten eines gesunden Wettbewerbs geht.

### **Chancen und Herausforderungen**

Die Instant Payment Infrastruktur kann für neue Zahlungsarten genutzt werden. Zudem können etablierte Zahlungssysteme ihre Abwicklungsprozesse auf die Instant Payment-Struktur migrieren und damit Effizienzvorteile generieren. Damit sind kostengünstigere Abwicklungsverfahren möglich und ein erleichterter Markteintritt für neue Anbieter durch die mögliche Nutzung von SCTInst.

#### Instant Payment im Onlineshopping:

Die Echtzeitzahlung kann im ersten Schritt für das Online-Shopping genutzt werden. Die klassische Vorabüberweisung – häufig bei Onlineshops eingesetzt, die besonders betrugsrelevante Waren oder Dienstleistungen anbieten – kann in Form einer Echtzeitüberweisung eine Beschleunigung des Einkaufs bewirken. Der Händler kann sofort nach Zahlungseingang Ware ausliefern oder eine Dienstleistung erbringen. Auch der Service bei der Retourenabwicklung kann verbessert werden. Sobald die Ware auf dem Rückweg ist, kann der Händler per Echtzeitüberweisung den gezahlten Betrag auf dem Kundenkonto zur Verfügung stellen. Zwar gibt es auch heute Zahlungsplattformen, die entsprechende

Prozesse ermöglichen. Allerdings ist deren Nutzung für den Händler stets mit Kosten verbunden. Auch der Kunde muss meist den Umweg über ein Zahlungskonto des Dienstleisters in Kauf nehmen und im Falle von Gutschriften zunächst eine Überweisung auf das Girokonto anstoßen.

#### Instant Payment am POS:

Eine Anwendung von Instant Payments ist im stationären Handel am POS möglich. Dazu muss an der Kasse ein Code generiert werden, der die Zahlungsdaten enthält, die zu einer Überweisung notwendig sind. Insbesondere die IBAN des Empfängerkontos und der Betrag sowie eine Zuordnungsnummer sind hierbei an das Smartphone des Kunden zu übertragen, z.B. über QR-Code oder NFC. Auf dem Smartphone des Kunden werden diese Daten in das Überweisungstool (Onlinebanking-App oder App eines dritten Zahlungsdienstleisters) eingetragen und eine Transaktion initiiert und autorisiert. Diese Transaktion wird mittels SCTInst abgewickelt und dem Händlerkonto gutgeschrieben. Der Händler erhält dann über eine Schnittstelle zu seinem Konto eine Information bis zur Kasse weitergeleitet, die den Zahlungseingang (definiert über die Zuordnungsnummer) anzeigt. Damit kann das Geschäft abgeschlossen werden.

Um diese Prozesse in ein Produkt zu integrieren und eine möglichst große Verbreitung zu erreichen, sollten die Schnittstellen zwischen Zahler und Zahlungsempfänger sowie zwischen der Bank des Zahlungsempfängers und der Kasse technisch standardisiert werden. Bei der Standardisierungsorganisation GS1 Germany hat sich inzwischen ein Arbeitskreis gebildet, der sich dieser Thematik annimmt und insbesondere die technischen Schnittstellen Kasse/Smartphone via QR-Code und NFC sowie Händlerbank/Kasse über definiert.

Mit Abschluss dieser Standardisierung und Umsetzung im Handel steht Produktentwicklern eine Infrastruktur zur Abwicklung von Zahlungen im Handel zur Verfügung. Damit wird die Grundlage für neuen Wettbewerb geschaffen.

#### Migration etablierter Verfahren:

Grundsätzlich sind heutige Zahlungsverfahren dazu geeignet, bei der technischen Abwicklung auch auf die SCTInst-Infrastruktur zu setzen. In Zukunft könnten auch etablierte Zahlungssysteme auf eine SCTInst-Abwicklungsstruktur migriert werden, ohne dass sich für den Zahler etwas ändert. Der Clearingprozess findet dann zeitgleich mit der Autorisierung statt. Das aufwändige Verfahren des nachgelagerten Kontenausgleiches kann entfallen.

Für den Verbraucher könnten die gewohnten Prozesse wie z.B. die Handhabung der Karte erhalten bleiben. Ebenso könnten auch Kreditkartenzahlungen auf diese Form abgewickelt werden, ohne dass der Zahler eine sofortige Belastung seines Girokontos akzeptieren müsste (Belastung des Kreditkartenkontos).

#### **Welche Hürden bestehen?**

Der Zeitbedarf einer Transaktion erscheint zunächst problematisch. SCTInst gibt eine Zeit von maximal 10 Sekunden für den Abschluss einer Transaktion vor. Für typische Handelssituationen ist dies u.U. zu lang, eine Zahlung sollte bestenfalls innerhalb von 3 Sekunden abgeschlossen sein (Zeit zwischen Absenden der Autorisierung und Empfang der Bestätigung). Erste Erfahrungen haben allerdings ergeben, dass auch SCTInst-Zahlungen in einem praktikablen Zeitraum abgewickelt werden können.

Um sich am Markt behaupten zu können, bedarf es einer akzeptablen Preisstruktur. Aus Sicht der Verbraucher dürfen für Zahlungen keine zusätzlichen Kosten entstehen, dies würde quasi zu einem Marktausschluss führen. Insofern sind die derzeit aufgerufenen Preise für eine Echtzeitüberweisungen einiger Banken als prohibitiv zu bezeichnen. Preise je Transaktion bis zu 2 Euro können daher nur als Statement gesehen werden, dass derartige Transaktionen nicht erwünscht sind. Erst wenn die Preisstruktur bei allen Banken angepasst wird und die Echtzeitüberweisung wie herkömmliche Überweisungen behandelt werden, kann eine breitflächige Marktakzeptanz überhaupt aufgebaut werden.

## Zum Verordnungsentwurf

Der Entwurf adressiert 4 Prozesse, die in eine Regulierung einfließen sollen:

1. **Allgemeine Verfügbarkeit von Euro-Sofortzahlungen:** Jeder Zahlungsdienstleister in der EU, der heute schon Überweisungen in Euro anbietet, soll verpflichtet werden, diese nach einer bestimmten Frist auch als Sofortzahlung anzubieten.
2. **Bezahlbarkeit von Euro-Sofortzahlungen:** Zahlungsdienstleister sollen für Euro-Sofortzahlungen **keine höheren Gebühren** verlangen dürfen als für herkömmliche Überweisungen in Euro.
3. **Mehr Vertrauen in Sofortzahlungen:** Die Zahlungsdienstleister sollen **nachprüfen müssen, ob die Angaben des Auftraggebers zu Kontonummer (IBAN) und Name des Zahlungsempfängers zusammenpassen**, damit der Auftraggeber gegebenenfalls vor Ausführung der Zahlung auf einen Fehler oder Betrugsversuch hingewiesen werden kann.
4. **Reibungslosere Bearbeitung von Euro-Sofortzahlungen bei weiterhin wirksamer Überprüfung von Personen, gegen die EU-Sanktionen verhängt wurden:** Vorgeschlagen wird ein Verfahren, bei dem die Zahlungsdienstleister ihre Kunden mindestens einmal täglich mit den EU-Sanktionslisten abgleichen, anstatt alle Transaktionen einzeln zu prüfen.

HDE und BDOA unterstützen insbesondere die beiden ersten Punkte. Nur bei verpflichtender Unterstützung des SEPA SCTInst durch alle Institute sowohl aktiv und passiv ist eine breite Nutzung gewährleistet. Nur so ist sichergestellt, dass sowohl Zahlungsempfänger als auch Zahler ohne weitere Kommunikationserfordernisse davon ausgehen können, dass eine Echtzeitzahlung möglich ist.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass den Beteiligten keine unüblichen Kosten entstehen. Insbesondere, wenn die Kosten einer Echtzeit-Transaktion höher als alternative Verfahren, wird eine breite Nutzung nicht erfolgen.

### Zu Artikel 1 (1) (b): Änderung Artikel 2, Punkt (22):

Die Definition des Massenzahlungssystems sollte eine genaue Bestimmung beinhalten, was mit Kleinbeträgen gemeint ist. Für Instant Payments sollten die maximalen Bestimmungen für die Übertragung von Echtzeitzahlungen gelten, eine weitere Eingrenzung erscheint nicht praktikabel.

### **Zu Artikel 1 (2): Einfügen Artikel 5b: Entgelte für Sofortüberweisungen**

Auch wenn Echtzeitüberweisungen als technisches Hilfsmittel für andere Zahlungsinstrumente genutzt wird, sollten Zahlungsempfängern keine gesonderten Entgelte auferlegt werden. Daher sollte klargestellt werden, dass der Erhalt einer Gutschrift, die über ein Zahlverfahren initiiert wurde, das sich einer SCTInst-Transaktion bedient, nicht anders behandelt wird, wie ein Buchungsposten, der über eine SCT-Transaktion entsteht.

### **Zu Artikel 1 (2): Einfügen Artikel 5c: Diskrepanzen zwischen dem Namen und der Zahlungskontokennung eines Zahlungsempfängers**

Zu 1.:

Es sollte eingehend geprüft werden, ob die Prüfung des Namens eine zusätzliche Sicherheit ergibt. Eine Verzögerung der Ausführung einer Echtzeitüberweisung durch umfangreiche Namensabgleiche und Übermittlung der Ergebnisse könnte die Marktfähigkeit des Instrumentes beeinträchtigen.

Insbesondere die Ermittlung des Ausmaßes etwaiger Unstimmigkeiten könnte zu ungerechtfertigten Verzögerungen führen, die keine zusätzliche Sicherheit bieten. Dies gilt auch für den Fall, dass Zahlungsdienstleister von Nummer 3. Gebrauch machen und diese Dienstleistung nicht in Anspruch nehmen. Denn sie sind dennoch verpflichtet, nach Nummer 4. Eine Information im Rahmen der Autorisierung über die Unstimmigkeit zu senden.

Die Prüfung der IBAN auf Konsistenz sollte ausreichend sein, um Transaktionen auszulösen, da davon auszugehen ist, dass Übertragungsfehler künftig wegen digitaler Übertragungen (z.B. mittels QR-Codes) ausgeschlossen werden können. In jedem Falle sollte es möglich sein, bestimmte PSU-Schnittstellen zu entwickeln, die auf eine derartige Prüfung verzichten können, wenn sie die Integrität der vom Auftraggeber (Zahlungsempfänger) übermittelten sicherstellen oder für mögliche Verluste haften. Die Festlegung einer Betragsuntergrenze, ab der eine solche Prüfung entfallen kann (z.B. EUR 50,-), könnte sowohl dem grundsätzlichen Sicherheitsbedürfnis großer Transaktionen Rechnung tragen wie auch der schnellen und einfachen Übertragung kleinerer Beträge.

Berlin/Köln, 28.11.2022

#### **Für Rückfragen:**

Ulrich Binnebösel  
Handelsverband Deutschland – HDE – e.V.  
Tel: [Null]30-72625 062  
E-Mail: binneboessel[at]hde.de

Manfred Wolff  
Bundesverband der Dienstleister für Online-Anbieter BDOA e.V.  
E-Mail: praesidium[at]bdoa.de